

RS OGH 2001/5/29 5Ob124/01y, 3Ob98/10y

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.05.2001

Norm

EheG §86

EheG §93

Rechtssatz

Von einer Anordnung nach § 86 EheG, wonach das Eigentum an Liegenschaften von einem Ehegatten auf den anderen übertragen wird, ist die Durchführung (§ 93 EheG) insofern zu unterscheiden, dass die Anordnung grundsätzlich keine verfügende Wirkung hat, sondern nur den Titel für die Begründung und Übertragung von Rechten bildet.

(Hier: Ausgleichszahlung als Gegenleistung für die im Aufteilungsbeschluss gleichzeitig verfügte Eigentumsübertragung an einer Liegenschaft.)

Entscheidungstexte

- 5 Ob 124/01y

Entscheidungstext OGH 29.05.2001 5 Ob 124/01y

Veröff: SZ 74/99

- 3 Ob 98/10y

Entscheidungstext OGH 04.08.2010 3 Ob 98/10y

nur: Von einer Anordnung nach § 86 EheG, wonach das Eigentum an Liegenschaften von einem Ehegatten auf den anderen übertragen wird, ist die Durchführung (§ 93 EheG) insofern zu unterscheiden, dass die Anordnung grundsätzlich keine verfügende Wirkung hat, sondern nur den Titel für die Begründung und Übertragung von Rechten bildet. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115192

Im RIS seit

28.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

01.09.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at